

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 14/0131/WP18
Federführende Dienststelle: FB 14 - Fachbereich Rechnungsprüfung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 28.11.2022
		Verfasser/in: Herr Jörissen, FB 14
<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen</b>		
<b>Ziele:</b> Klimarelevanz keine		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
14.12.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aachen beschließt, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises wahrzunehmen.

(Keupen)

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

### Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig  
 überwiegend (50% - 99%)  
 teilweise (1% - 49 %)  
 nicht  
 nicht bekannt

## Erläuterungen:

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Prüfung von Fachanwendungen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen vor deren Anwendung (*IT-Prüfung*; § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Im Jahr 2020 ist die regio iT GmbH mit dem Zweckverband civitec fusioniert. Diesem gehören die Kommunen des Oberbergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises an. Seit dem 01.07.2020 nimmt die Stadt Aachen für diese Kommunen die Aufgabe der IT-Prüfung aller von der regio iT betreuten Fachanwendungen wahr. Grundlage hierfür ist ein Beschluss der Verbandsversammlung der civitec, welcher im Dezember 2019 gefasst wurde.

Da es sich bei der der IT-Prüfung um eine kommunale Aufgabe nach der Gemeindeordnung NRW handelt, ist im Hinblick auf die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Stadt Aachen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises zu schließen (insgesamt 34 Vertragspartner). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kommunen weiterhin von den Synergien einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung profitieren.

Eine inhaltlich entsprechende Vereinbarung wurde bereits im Vorjahr mit den Kommunen der StädteRegion Aachen, des Kreises Heinsberg, der Stadt Düren, dem Zweckverband Region Aachen und dem Zweckverband Infokom Gütersloh geschlossen (*Ratsbeschluss vom 06.10.2021*). Abweichend von dieser Vereinbarung erfolgt die direkte Abrechnung mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises erst ab dem Jahr 2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet (vgl. § 4 Abs. 8 des Vereinbarungsentwurfs).

Zudem berücksichtigt der Entwurf die Neuregelung des Umsatzsteuerrechtes (§ 2b UStG), welche zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Danach unterliegen bestimmte Leistungen, die durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, künftig der Umsatzsteuer. Dies trifft auch für die IT-Prüfung von Dritten zu.

Der Arbeitsaufwand der IT-Prüfung wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des *Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen* zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet. Die IT-Prüfung ist damit vollständig kostendeckend.

Der Vereinbarungsentwurf wurde mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt, die keine Bedenken einer Genehmigungsfähigkeit sieht. Stand heute (03.11.2022) haben bereits 28 Sitzungen der kommunalen Gemeinderäte/Kreistage stattgefunden, die übrigen sechs finden bis zum Jahresende statt. Nach der Unterzeichnung werden die Unterlagen zur Genehmigung an die Bezirksregierung Köln übersandt. Die Vereinbarung wird anschließend im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekanntgemacht.

## Anlage/n:

-

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach  
§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche  
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen  
zwischen**

der **Stadt Aachen**

- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten  
und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim,  
Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter,  
Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much,  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,  
Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterath,  
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal,  
Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck,

dem **Oberbergischen Kreis** und seinen kreisangehörigen  
Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen,  
Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar,  
Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach,  
Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde  
Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfürth

- im Folgenden **Beteiligte** genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

**Präambel**

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

## **§ 1**

### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.  
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

## **§ 2**

### **Personal, Arbeitsplätze**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

## **§ 3**

### **Verschwiegenheit**

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) Abrechnung der Personalkosten  
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) Abrechnung von Reisekosten  
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Ab dem 01.01.2023 ist die IT-Prüfung für Dritte durch eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %. Rechnungsbeträge werden brutto geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
- (8) Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

## § 5

### Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

## **§ 6**

### **Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen**

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

**Für die Stadt Aachen**

---

(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

---

(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)

## Für die Beteiligten

Rhein-Sieg-Kreis

---

(Landrat Sebastian Schuster)

Stadt Bad Honnef

---

(Bürgermeister Otto Neuhoff)

Gemeinde Eitorf

---

(Bürgermeister Rainer Viehof)

Stadt Königswinter

---

(Bürgermeister Lutz Wagner)

Stadt Meckenheim

---

(Bürgermeister Holger Jung)

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

---

(Bürgermeisterin Nicole Berka)

Stadt Rheinbach

---

(Bürgermeister Ludgar Banken)

Gemeinde Alfter

---

(Bürgermeister Dr. Rolf Schumacher)

Stadt Bornheim

---

(Bürgermeister Christoph Becker)

Stadt Hennef

---

(Bürgermeister Mario Dahm)

Stadt Lohmar

---

(Bürgermeisterin Claudia Wieja)

Gemeinde Much

---

(Bürgermeister Norbert Büscher)

Stadt Niederkassel

---

(Bürgermeister Stephan Vehreschild)

Gemeinde Ruppichteroth

---

(Bürgermeister Mario Loskill)

Stadt Sankt Augustin

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Max Leitterstorf)

Gemeinde Swisttal

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner)

Gemeinde Wachtberg

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Jörg Schmidt)

Oberbergischer Kreis

\_\_\_\_\_  
(Landrat Jochen Hagt)

Gemeinde Engelskirchen

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Gero Karthaus)

Stadt Hückeswagen

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Dietmar Persian)

Gemeinde Marienheide

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Stefan Meisenberg)

Stadt Siegburg

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Stefan Rosemann)

Stadt Troisdorf

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Alexander Biber)

Gemeinde Windeck

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin Alexandra Gauß)

Stadt Bergneustadt

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Matthias Thul)

Stadt Gummersbach

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Frank Helmenstein)

Gemeinde Lindlar

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Dr. Georg Ludwig)

Gemeinde Morsbach

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Jörg Bukowski)

Gemeinde Nümbrecht

---

(Bürgermeister Hilko Redenius)

Gemeinde Reichshof

---

(Bürgermeister Rüdiger Gennies)

Stadt Wiehl

---

(Bürgermeister Ulrich Stücker)

Stadt Radevormwald

---

(Bürgermeister Johannes Mans)

Stadt Waldbröl

---

(Bürgermeisterin Larissa Weber)

Stadt Wipperfürth

---

(Bürgermeisterin Anne Loth)